Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Artikel: Entwurf einer Cantonsverwaltung
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542920

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

B. Justus Henne nicht nur ab, sondern verfällte ihn zu ergangenen Kosten, und erklärte das von B. Kauer von Summiswald genommene Verbot in Kraft.

Henne appellirte dieses Urtheil an das Cantonsgericht.

(Die Fortsetzung folgt.)

Entwurf einer Cantonsverwaltung.

(Der Nouvelliste Vaudois hat kürzlich den Entwurf einer Cantonsverwaltung für die Waadt bekannt gemacht; hier liefern wir die Arbeit eines deutschen Verfassers. Jede solche Scizze wird den Cantonstagsatzungen bey ihren bevorstehenden Arbeiten, wenigstens Ideen darbieten und schon darum nicht unangenehm seyn können.)

1. Der Canton ist in Bezirke abgetheilt, deren jeder nicht mehr als 20,000 und nicht weniger als 16,000 Einwohner enthalten kann.

2. Die Bezirke sind in Gemeinden abgetheilt, deren keine minder als 2500 oder mit Ausnahme der Städte, mehr als 4000 Einwohner enthalten, noch einen grössern Landesumfang in sich fassen soll, als daß die weiteste Entfernung von der Grenze zum Hauptorte der Gemeinde mehr als Dreyviertelstunden Weges betrage.

3. Der Verwaltungsrath des Cantons ist aus 7 (9?) Mitgliedern zusammengesezt.

4. Um in den Verwaltungsrath gewählt werden zu können, muß man das 28ste Jahr zurückgelegt haben.

5. Die Wahl geschieht auf folgende Weise: Jeder Gemeindrath giebt eine Vorschlagsliste von so vielen Bürgern ein, als hundertfach Activbürger in der Gemeinde sind, der Volksrath wählt aus den Vorgeschlagenen, 2 Candidaten, aus denen die Gemeinden das Mitglied in den Verwaltungsrath durch absolute Stimmenmehrheit ernennen.

6. Jedes dritte Jahr trittet ein Mitglied aus. Die ausgetretenen Mitglieder sind immer wieder wählbar.

7. Der Regierungsstatthalter führt bey dem Verwaltungsrathe den Vorsitz; bey gleich getheilten Stimmen kömmt ihm die Entscheidung zu.

8. Der Verwaltungsrath untersucht die vom Senate ihm mitgetheilten Gesetzesvorschläge und erklärt seine Zustimmung oder Verwerffung derselben.

9. Er schlägt dem Volksrathe die erfoderlichen Cantonalgesetze über die von der Constitution bestimmten Gegenstände in vollständiger Abfassung vor und macht dieselben nach geschehener Annahme bekannt.

10. Er macht die zur Vollziehung der allgemeinen sowohl als Cantonalgesetze nothwendigen Verordnungen.

11. Er wacht über die Vollziehung der in das Verwaltungsfach einschlagenden Gesetze und Verordnungen.

12. Er entscheidet über streitige Administrationsfälle unter Vorbehalt der Weiterziehung an den Volksrath, wenn der Gegenstand die gesetzlich zu bestimmende Competenz des Verwaltungsrathes überschreitet.

13. Er verwaltet das öffentliche Vermögen des Cantons, schlägt dem Volksrathe die Erhebungs- und Vertheilungsart der für die allgeineinen Bedürfnisse der Republik sowohl als für die besondern des Cantons erfolichen Abgaben vor, besorgt nach geschehener Genehmigung die Beziehung derselben und legt am Ende des Jahrs dem Volksrathe über die Verwendung der öffentlichen Einkünfte Rechnung ab.

14. Er reducirt die Vorschlagslisten der Gemeindräthe für die Stelle eines Mitglieds oder Suppleanten des Landraths auf 2 Candidaten.

15. Er macht dem Regierungsstatthalter einen dreyfachen Vorschlag zur Ernennung der Bezirksstatthalter.

16. Er kann die Bezirksstatthalter auf den Vorschlag des Regierungsstatthalters von ihren Stellen abruffen.

17. Er macht dem Volksrathe einen dreyfachen Vorschlag zur Ernennung des Obereinnehmers und kann auch die erstre Behörde zur Abruffung dieses Beamten einladen.

18. Der Gehalt eines Mitglieds des Verwaltungsraths kann nicht höher als auf 2000 Fr. des Jahrs festgesezt werden.

19. Der Volksrath besteht aus den vom Cantone abgeordneten Mitgliedern des Landraths (Diète) und ihren Suppleanten.

20. Aus jedem Bezirk muß wenigstens ein solches Mitglied und ein Suppleant hergenommen seyn.

21. Die Wahl derselben geschieht auf die nemliche Weise wie in den Verwaltungsrath, mit dem Unterschiede, daß hier die Reduction der Vorschlagslisten von der leztern Behörde vorgenommen wird.

22. Um in den Landrath gewählt werden zu können, muß man das 30ste Jahr zurückgelegt haben.

23. Die Mitglieder und Suppleanten des Land- und Volksrathes bleiben zwey Jahre an der Stelle; sie sind aber immer wieder wählbar.

24. Der Volksrath genehmigt oder verwirft die ihm vom Verwaltungsrathe mitgetheilten Vorschläge zu Cantonalgesetzen.

25. Er entscheidet in lezter Instanz über streitige Administrationsfälle.

26. Er beschließt auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes die im Canton zu erhebenden Abgaben, bewilligt dem erstern die zu Bestreitung der Cantonsbedürfnisse nöthigen Summen und nimt demselben über deren Verwendung, so wie über die Verwaltung des Cantonalvermögens überhaupt, alljährlich Rechnung ab.

27. Er reducirt die Vorschlagslisten der Gemeindräthe für die Stelle eines Mitglieds des Verwaltungsraths auf 2 Candidaten.

28. Er ernennt auf einen 3fachen Vorschlag des Verwaltungsrathes den Obereinnehmer und kann ihn auf die Einladung der erstern Behörde wieder von seiner Stelle abrufen.

29. Der Volksrath versammelt sich alljährlich auf den 1. Avril; sein Zusammentritt dauert ordentlicherweise 3 Wochen, kann aber auf die Einladung des Verwaltungsrathes verlängert, auch auf die nemliche Einladung hin ausserordentlich veranstaltet werden, so oft es die Umstände erfodern.

30. Der Verwaltungsrath wohnt den Versamlungen des Volksrathes entweder in seiner Gesamtheit oder durch Abgeordnete bey, um an den Berathschlagungen desselben Theil zu nehmen, zieht sich aber bey der Abstimmung selbst zurück. Der Präsident des Volksraths führt bey diesen gemeinschaftlichen Versammlungen den Vorsitz.

31. Die Mitglieder des Volksraths werden sowohl für ihre Verrichtungen im Landrathe, als für die im Volksrathe, aus der Cantonscasse entschädigt. Das ihnen zu bestimmende Taggeld kann sich auf nicht höher als 8 Fr. täglich belaufen.

32. Jedem Bezirke ist ein Unterstatthalter vorgesezt, der die Vollziehung der allgemeinen sowohl als besondern Gesetze und Verordnungen zu besorgen und über die öffentlichen Beamten des Bezirks die Aufsicht zu führen hat.

33. Die Bezirksstatthalter werden vom Regierungsstatthalter auf den 3fachen Vorschlag des Verwaltungsrathes ernennt und von dem Verwaltungsrathe auf die Einladung des Regierungsstatthalters von ihren Stellen abgerufen.

34. Sie werden aus der Cantonscasse besoldet.

35. Jeder Gemeinde ist ein Ammann vorgesezt, der die Gesetze und Verordnungen in der Gemeinde bekannt zu machen und in Vollziehung zu setzen hat.

36. Die Gemeindammänner werden von dem Bezirksstatthalter aus den wenigstens seit einem Jahre in der Gemeinde angesessenen Bürgern ernennt und können von ihm wieder abgerufen werden.

37. Sie werden nach einem gesetzlich zu bestimmenden Maaßstabe aus der Gemeindcasse besoldet.

38. In jeder Gemeinde ist ein Gemeindrath, bey dem der Ammann den Vorsitz führt.

39. Der Gemeinderath ist in denjenigen Gemeinden, deren Bevölkerung 2500 Seelen beträgt, aus 10 Mitgliedern zusammengesezt, deren Anzahl in den bevölkertern Gemeinden für jedes 200 Seelen um ein Mitglied vermehrt wird.

40. Er wird von der Gemeindsversammlung aus den Bürgern, die wenigstens ein Jahr lang in der Gemeinde angesessen sind, gewählt.

41. Die Mitglieder des Gemeinderathes bleiben während 3 Jahren an der Stelle, sind aber bey ihrem Austritte sogleich wieder erwählbar.

42. Der Gemeindammann wählt sich aus denselben einen Gehülfen, der in seiner Abwesenheit bey dem Gemeindrath den Vorsitz führt; in den Gemeinden, deren Bevölkerung 2500 Seelen übersteigt, wählt er sich 2 Gehülfen.

43. Der Gemeindrath macht die zur Ausübung der Sachpolizey erfoderlichen Lokalverordnungen, bestimmt die Bedürfnisse und Ausgaben der Gemeinde, und beschließt die zu Bestreitung derselben nothwendigen Steuern.

44. Er faßt die Vorschlagslisten für die Ernennung in den Verwaltungs- und Volksrath ab, indem er von 100 Activbürgern der Gemeinde einen auf dieselbe bringt.

45. Die Mitglieder des Gemeinderathes üben ihre Verrichtungen unentgeldlich aus.

46. Die Gemeindsversammlung besteht aus den in der Gemeinde angesessenen helvetischen Bürgern, welche entweder ein Grundeigenthum im Canton besitzen oder einen unabhängigen Beruf ausüben und als Staats- oder Cantonsabgabe wenigstens den Werth von 3 Taglöhnen bezahlen.

47. Um zu irgend einem constitutionellen Amte gewählt werden zu können, muß man ein Grundeigenthum in Helvetien besitzen oder einen unabhängigen Beruf ausüben und überdieß als Staats- oder Cantonsabgabe entrichten: für die Wahlfähigkeit zu einer Gemeindstelle den Werth von 6 Taglöhnen; zu einer Bezirksstelle den Werth von 12 Taglöhnen; zu einer Cantonalstelle, die Mitglieder des Volksrathes ausgenommen, den Werth von 24 Taglöhnen; zu einer Stelle in dem Landrathe den Werth von 36 Taglöhnen.